

Gebührensatzung für die Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree
(Beschlussvorlage Drucksache 080/2006)

Der Entwurf zur o. g. Satzung wurde durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RPA) geprüft.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Kindertagespflege belassen dem jeweiligen Träger der Aufgabe einen breiten Gestaltungsspielraum. Insofern stellt der vorliegende Entwurf eine mögliche Form der praktischen Umsetzung innerhalb des rechtlichen Rahmens dar.

Das RPA orientierte sich an den Empfehlungen des zuständigen Fachministeriums. Bei der Prüfung ergab sich insbesondere bei der Ausgestaltung der folgenden Aspekte ein Klärungs- und Erörterungsbedarf:

- Begriff und Grundsätze für die Ermittlung des Elterneinkommens
- Abzug von Steuern und Werbungskosten
- Mindestbeitrag und/oder Erlass von Teilnahmegebühren
- Veränderungen beim Elterneinkommen

Das RPA hat sich zu den Besonderheiten und Problemstellungen dieser Themenbereiche gegenüber dem Fachamt in schriftlicher Form positioniert. Die Hinweise wurden weitestgehend im vorliegenden Satzungsentwurf berücksichtigt.

Satzungsregelungen müssen für den Bürger klar verständlich und eindeutig sein. Diesbezüglich sollten nach Ansicht des RPA die Regelungen in § 5 Abs. 3 und 4 des Satzungsentwurfs jedem Bürger verdeutlichen, dass bei den Gebühren grundsätzlich ein Mindestbeitrag erhoben wird und andererseits jede Gebühr einschließlich des Mindestbeitrages auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden kann, wenn die Voraussetzungen gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII vorliegen.

Die Ermittlung der Gebührensatzobergrenze (352,43 € für eine Betreuungszeit von 31 bis 40 Stunden/Woche) ist plausibel und nachvollziehbar. Die weitere Ausgestaltung der Gebührenstaffelungen ist in dieser Form möglich und entspricht den einschlägigen Empfehlungen.



Wolff
Amtsleiterin



Giese
Prüfer